

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen „Spiel und Sport 1920 e.V. Vehrte“ und hat seinen Sitz in Belm, Ortsteil Vehrte.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Farben sind rot / weiß.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

Im Bereich des Sports bezweckt der Verein die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Organisation, Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport. Neben der sportlichen Förderung und Sicherung eines reibungslosen Sportbetriebes sind besondere Maßnahmen und Veranstaltungen der Gesundheitsförderung und Gemeinschaftspflege sowie einer intensiven Jugendarbeit für alle Abteilungen Zweck des Vereins.

Im Bereich des Karnevals wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung und Pflege von karnevalistischem Gedankengut, der Förderung von Eintracht und Geselligkeit, sowie durch die Planung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch, religiös und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel, Ämter**

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4**

##### **Zugehörigkeit zum LSB**

Der Verein ist dem Landessportbund Niedersachsen e.V. Hannover angeschlossen und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Personen, die sich um die Sache des Sports und den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6**

##### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Die Beiträge werden nach der dieser Satzung beigefügten allgemeinen Beitragsordnung vom 20.03.1993 erhoben

Im übrigen richtet sich die Erhebung der Beiträge nach der der Satzung beigefügten allgemeinen Beitragsordnung.

## **§ 9**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1.) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- 2.) Wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
- 3.) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- 4.) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

## § 10

### **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Jugendleiter bzw. Jugendleiterin werden von der Jugend in der Jugendversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wenn eine Bestätigung nicht stattfindet, muß ein triftiger Grund angegeben werden.

Für die Vereinsjugend gilt die Jugendordnung.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden im ersten Jahr gewählt:

der/die 1. Vorsitzende

der/die Sportwart/in

der/die Pressewart/in

im folgenden Jahr:

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Schatzmeister/in

der/die Schriftführer/in

- dann weiter jeweils nach zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus: dem/der ersten Vorsitzenden

dem/der stellvertr. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Sportwart/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Pressewart/in  
dem/der Jugendwart/in

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit den Abteilungen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand weitere Mitglieder einsetzen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der stellvertr. Vorsitzenden und  
dem/der Schatzmeister/in

## § 12

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres statt, spätestens bis zu 4 Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Die Einberufung muß 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinslokal erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1.) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.
- 2.) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer.
- 3.) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks.
- 4.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

Soweit einzelne Abteilungen gesonderte Beiträge erheben, unterliegt die Beschlußfassung über ihre Höhe und ihre Verwendung allein diesen Abteilungen.

- 5.) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- 6.) Anträge ordentlicher Mitglieder
- 7.) Auflösung des Vereins

## **§ 13**

### **Anträge zur Jahreshauptversammlung**

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

## **§ 14**

### **Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, Leitung, Protokollführung**

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen braucht nicht zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen muß der Vorstand einberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einberufung muß rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang im Vereinslokal) erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

## **§ 17**

### **Vereinsabteilungen und Ausschüsse**

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Abteilungen und Ausschüsse gebildet.

Die Abteilungen und Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilungsordnung.

Für Abteilungen ohne Abteilungsleiter ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

Vereinsabteilungen im Rahmen des allgemeinen Sportes werden vom Vorstand oder auf Wunsch der Mitglieder vom Vorstand gebildet.

Abteilungsstärke sollte mindestens Mannschaftsstärke der jeweiligen Sportart sein. Der erste Abteilungsleiter wird vom Vorstand eingesetzt. Weitere wählen die Abteilungsversammlungen ihren Abteilungsleiter, der dann in der Jahreshauptversammlung vorgestellt und bestätigt wird. Ablehnung nur unter Angabe von triftigen Gründen.

Abteilungen mit hohem Kostenaufwand müssen in der Jahreshauptversammlung bzw. in einer Mitgliederversammlung besprochen werden.

## **§ 18**

### **Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmung der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen an die Mitglieder zu verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Geldstrafe bis zu 20,-- DM
- 3.) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- 4.) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage
- 5.) Ausschluß aus dem Verein

Der Beschluß ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 19**

### **Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 9.

## **§ 20**

### **Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer (sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein) haben das Recht zur

jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, nach Schluß des Geschäftsjahres die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 21**

### **Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## **§ 22**

### **Fusion und Auflösen des Vereins**

(1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Eine Fusion des Vereins mit anderen Sportgemeinschaften ähnlicher Zielsetzung sowie eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Beratung in einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes mindestens vier Wochen vor dem Termin anzuberaumen ist.

(4) Beschlußfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

(4) Zur Wirksamkeit eines Fusions- oder Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der beschlußfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist alsbald eine neue Mitgliederversammlung nach Abs. 2 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(5) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Belm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports im Ortsteil Vehrte) zu verwenden hat.



## § 23

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung wird aufgehoben.

Belm – Vehrte, 27.01.2004

---

( Reinhold Farwick, 1. Vorsitzender)